



# Heimaufenthalt und erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV

## A Von der IV übernommene Kosten

### A.1 Tarifvereinbarung zwischen dem Heim und dem BSV über die invaliditätsbedingten Mehrkosten

Erbringt ein vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder vom Volksschulamt (VSA) beitragsberechtigtes Heim von der Invalidenversicherung (IV) anerkannte erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahmen, so kann das Heim entweder bei der SVA Zürich eine Kostenvergütung im Einzelfall oder einer Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) abschliessen. Wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen oder ein Tarif im Einzelfall festgelegt, so deckt der darin vereinbarte Tarif nur die durch die Behinderung bedingten Mehrkosten der Berufsbildung und Betreuung des betreffenden Jugendlichen im Heim (Art. 16 IVG sowie Art. 5 IVV<sup>1</sup>). Diese Mehrkosten werden ermittelt, indem sie mit jenen Aufwendungen verglichen werden, die bei der Ausbildung eines nicht invaliden Jugendlichen zur Erreichung des gleichen beruflichen Ziels mutmasslich anfallen würden. Dazu ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Die IV übernimmt dabei z.B. Kosten für Verpflegung, Betreuung, Berufsbildung, Unterkunft im Heim und Transportkosten nur unter der Voraussetzung, dass der Heimaufenthalt des Jugendlichen invaliditätsbedingt notwendig ist. Sie übernimmt diese Kosten nicht, wenn der Jugendliche nicht aus Invaliditäts-, sondern aus anderen Gründen im Heim platziert wurde.
- Als berufliche Eingliederungsmassnahmen gelten auch Abklärungen der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 78 Abs. 3 IVV sowie Abklärungen im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG. Die IV übernimmt in der Regel nicht alle im Heim tatsächlich anfallenden Kosten. Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, um welche Kosten es sich dabei handelt und wer sie zu tragen hat.

<sup>1</sup> IVG: Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung. IVV: Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung



## **A.2 Andere mögliche Leistungen der IV, während eines Heimaufenthalts**

- Vorlehrejahre  
Die IV kann Vorlehrejahre in Einzelfällen übernehmen, wenn diese nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig sind.
- Taggeld  
Die versicherten Jugendlichen haben ab dem 18. Geburtstag Anspruch auf ein kleines Taggeld. (Art 22 Abs. 4; s. auch Merkblatt Taggelder der IV). Von der IV angeordnete medizinische Massnahmen werden durch die IV separat verfügt und vergütet.

## **B Von der IV nicht übernommene Kosten**

### **B.1 Nebenkosten: Von den Eltern bzw. von der Jugendlichen oder dem Jugendlichen zu tragen**

- Auslagen für Ferien, Taschengeld, persönliche Freizeitbetätigung, Versicherungsschutz (z.B. Krankenkasse, Haftpflicht), Körperpflege, Kleider usw. sind nicht invaliditätsbedingt. Sie würden auch anfallen, wenn die Jugendlichen durch die Eltern betreut würden und sind deshalb durch die Eltern und/oder den Jugendlichen selbst zu tragen (Art. 276 ZGB). Das Heim hat diese Nebenkosten differenziert zu beschreiben und zu begründen.  
Zu den Nebenkosten siehe die von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich herausgegebenen Empfehlungen.

### **B.2 Allfällige weitere Kosten: Von der zuweisenden Behörde zu tragen**

- Lehrlingslohn vor dem 18. Altersjahr
- Lehrlingslohn über dem 18. Altersjahr, der das Taggeld übersteigt
- Von der IV nicht verfügte medizinische Massnahmen  
Diese Kosten sind soweit möglich den dafür in Frage kommenden Kostenträgern wie Kranken- und Unfallversicherungen zu verrechnen. Das Heim und die platzierende Stelle sind deshalb gehalten, derartige Leistungen so verordnen zu lassen, dass sie durch diese Kostenträger finanziert werden.
- Kosten für besondere, mit dem Heim speziell vereinbarte Leistungen wie zum Beispiel intensivere Betreuung.



## **C Finanzierung, Kostengutsprache und Rechnungstellung**

- Durch die Behinderung bedingte Mehrkosten (siehe Kapitel A)  
Die IV garantiert dem Heim den in der Tarifvereinbarung festgelegten Tarif. Das Heim stellt der IV diesen Tarif in Rechnung.
- Nebenkosten und allfällige weitere Kosten (siehe Kapitel B)  
Die einweisende Behörde erteilt dem Heim subsidiär Kostengutsprache. Sie kann dazu das diesen Richtlinien beigefügte Musterformular verwenden. Das Heim stellt der einweisenden Behörde detailliert Rechnung über die in der Kostengutsprache enthaltenen Kosten. Die einweisende Behörde verrechnet die Nebenkosten bzw. allfällige weitere Kosten weiteren Kostenträgern bzw. den Eltern, oder bestimmt, dass diese Kosten vom Heim den Eltern direkt in Rechnung gestellt werden müssen.

**Wichtig:** Es ist nicht zulässig, die von der IV nicht übernommenen Kosten heimintern umzulagern oder sie bei Platzierungen aus einem anderen Kanton dem einweisenden Kanton im Rahmen der IVSE zu verrechnen.

### **Eine Kooperation mit dem Volksschulamt**

Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
**Abteilung Sonderpädagogisches**  
Walchestrasse 21, 8090 Zürich, [sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch](mailto:sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch), [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Amt für Jugend und Berufsberatung**  
**Kinder- und Jugendheime**  
Dörflistrasse 120, 8090 Zürich, [zkjh@ajb.zh.ch](mailto:zkjh@ajb.zh.ch), [www.ajb.zh.ch](http://www.ajb.zh.ch)

# Kostengutsprache für erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV

## Jugendliche/r

Name

---

Vorname

---

Eintritt

Voraussichtlicher Austritt

---

## Angebot (Zutreffendes ankreuzen)

- Wohnen intern, Lehre intern
- Wohnen intern, Lehre extern
- Wohnen extern, Lehre intern

## Tarifberechnung (Basis 30 Tage/Monat bzw. 360 Tage/Jahr)

**Bruttotageskosten** = Nettoaufwand :

Anzahl budgetierte Tage im genutzten Angebot Fr./Tag

---

**Abzüglich mutmasslicher IV-Beitrag =**

gemäss Tarifvereinbarung minus Fr./Tag

---

**Durch die zuweisende Stelle zu bezahlender mutmasslicher Tarif**

**Fr./Tag**

---

Die unterzeichnende, zuweisende Behörde erteilt dem Heim Kostengutsprache für die effektiven Bruttotageskosten. Das Heim stellt den mit der SVA Zürich vereinbarten Tarif direkt der IV in Rechnung. Die budgetierte Tageskostendifferenz wird der zuweisenden Behörde monatlich / vierteljährlich in Rechnung gestellt, zusätzlich allfälliger Nebenkosten gemäss Nebenkostenrichtlinien.

Nach Vorliegen der Jahresrechnung wird die definitive Restdefizitabrechnung gemäss Vorgaben der Bildungsdirektion (AJB/VSA) erstellt.

Die Geltendmachung von Leistungen Dritter ist Sache der zuweisenden Behörde.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der zuweisenden Behörde